

AKTUELLE INFORMATION

GASTRONOMIE, TOURISMUS- UND FREIZEITBETRIEBE SOWIE VERANSTALTERBRANCHE

Im Rahmen der heutigen Plenarsitzung wurden Anträge eingebracht, um angesichts der anhaltenden Coronakrise wichtige Unterstützungsmaßnahmen für den Tourismusbereich zu verlängern. Dazu gehören die **Verlängerung der Umsatzsteuersenkung**, wie auch die **Verlängerung des Haftungspakets** und der **Steuerstundungen**. Beschluss durch Nationalrat und Bundesrat soll noch heuer erfolgen, sodass Gastronomie, Hotellerie und Reisebüros sowie Freizeit- und Veranstaltungsbetriebe auch im Jahr 2021 entlastet werden.

Verlängerung der **Umsatzsteuersenkung iHv 5 %**

- Die Senkung betrifft alle **Speisen** und alle **Getränke** (Restaurant, Gasthaus, Kaffeehaus, Würstelstand, Catering etc.), sowohl alkoholfreie als auch alkoholische Getränke
- Davon erfasst sind auch **Schutzhütten** und **Buschenschankbetriebe**
- Auch die **gewerbliche Beherbergung, Pensionen** aber auch **Privatzimmervermietungen, Überlassung von Ferienwohnungen** und **Camping** sind von der Verlängerung umfasst
- Darüber hinaus werden auch weiterhin **Theateraufführungen, Tierparks, Museen, botanische/zoologische Gärten, Naturparks, Kinos** von der Steuersenkung profitieren
- Auch **Zirkusveranstaltungen** und **Schaustellungen** kommen in den Genuss des reduzierten Steuersatzes
- Die derzeit mit Jahresende zeitlich befristeten Steuersenkungen wird um ein weiteres Jahr bis **31. Dezember 2021** verlängert.

Verlängerung des **Haftungsrahmens für COVID-19 Überbrückungsfinanzierungen**

- Um die KMU in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in dieser herausfordernden Situation schnell und möglichst unbürokratisch zu unterstützen, hat das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gemeinsam mit der Österreichischen Hotel und Tourismusbank (ÖHT) eine **liquiditätssichernde Hilfsmaßnahme** umgesetzt.
- Diese Maßnahme besteht in der **Übernahme von Haftungen** durch die ÖHT **für Überbrückungsfinanzierungen** der Hausbanken.
- Hierfür wurde vom BMF im KMU-Förderungsgesetz eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung **eines eigenen COVID-19-Haftungsrahmens** geschaffen. Diese Ermächtigung wird nun durch eine Änderung des KMU-Förderungsgesetzes bis 30. Juni 2021 verlängert – dieser Zeitpunkt entspricht der Geltungsdauer des Befristeten Rahmens der Europäischen Kommission.
- Für die ÖHT steht **ein Haftungsrahmen von 1,625 Mrd. Euro** zur Verfügung, der auf **Basis der verlängerten Ermächtigung** in der Folge auch **bis 30. Juni 2021** genutzt werden kann.
- Eine **entsprechende Richtlinienänderung** wird ehestmöglich umgesetzt.
- Im Zuge des 2. Lockdowns bietet die ÖHT zudem nun den Förderungsnehmern die Möglichkeit, ihre **COVID-19-100%-Haftungen** in Absprache mit ihren Hausbanken auf **das tatsächlich benötigte Ausmaß** einzuschränken oder innerhalb des **Optionenmodells** umzusteigen, um den **Lockdown-Umsatzersatz** bestmöglich nützen zu können.

Steuerstundungen

- Die COVID-19-Pandemie und die zu ihrer Bekämpfung gesetzten behördlichen Maßnahmen haben sich nachteilig auf die Liquidität der abgabepflichtigen Betriebe ausgewirkt. Deshalb ist ein großer Teil der Abgaben, die nach dem 15. März 2020 fällig geworden sind, gestundet worden.
- **Diese Stundungen werden bis zum 31. März 2021 verlängert.**
- Bis zum **31. März 2021 werden keine Stundungszinsen** vorgeschrieben.

Erleichterungen für Bestandverträge im Zusammenhang mit Veranstaltungen

- Bestandverträge im Zusammenhang mit Veranstaltungen, deren Bestandzeitraum zur Gänze zwischen 1. März 2020 und 31. März 2021 liegt und deren Ausführung wegen der Corona-Pandemie gänzlich unterbleibt, sind von der **Bestandvertragsgebühr gemäß dem Gebührengesetz** befreit.
- Dies betrifft beispielsweise **Konzert- oder Messeveranstalter**, die Räumlichkeiten oder Stände an- bzw. vermieten.

Alle weiteren Informationen werden ehestmöglich unter www.sichere-gastfreundschaft.at abrufbar sein.